



Gemeindevorstandssitzung vom 9. Oktober 2013

Anwesend: Kleinstein Hans, Gemeindepräsident (Vorsitz)
Jäger Arno, Vizepräsident
Jenal Ludwig, Vorstandsmitglied

Bike-Radweg Samnaun - Spiss - Pfunds; Projekt-Zwischenbericht

Es ist seit längerem der Wunsch der touristischen Organisationen in Samnaun und Spiss, eine Verbindung von der Ferienregion Samnaun/Spiss an den Inn-Radweg herzustellen. Mit Datum vom 23.08.2013 teilt Ing. Helmut Kofler mit, dass er in der Zwischenzeit bezüglich dem Projekt Bike-Radweg Samnaun - Spiss – Pfunds mehrere Geländebegehungen für den Verlauf der Trassen durchgeführt hat. Dabei wurden verschiedene Varianten geprüft. Der entsprechende Zwischenbericht liegt vor.

Auf Grund des Zwischenberichtes ist der Gemeindevorstand Samnaun wie auch die Gemeinde Spiss der Meinung, dass die Variante 3 (Ausbau der bestehenden Weg- und Steiganlage von der Spissermühle bis Nogglermühle) die beste Variante ist.

Der Wander-/Bikeweg ab Samnaun und Spiss (Zanderstal / Prasüras / Spissermühle / Nogglermühle / Noggels / Kobel) ist mit wenig Höhenunterschied zu einem grossen Teil bereits bestehend. Der bestehende Weg Spissermühle – Nogglermühle müsste lediglich wieder instandgesetzt werden. Damit der Weg sowohl für Wanderer wie auch für Biker begeh- bzw. befahrbar wäre, müssten teilweise die Brücken wieder erneuert werden. Von oberhalb Noggels fehlt die Verbindung nach Kobel bzw. zum bestehenden Forstweg Kobler Maiss. Dafür ist noch eine Besprechung mit dem Spisser Bürgermeister David Jäger und dem Pfundser Agrarobmann Rupert Schuchter notwendig, damit der Lückenschluss ab Noggels unter dem Titel „Forstweg“ für waldwirtschaftlich erforderliche Massnahmen allenfalls positiv beurteilt würde. Die Länge von diesem neuen Forstweg wäre auf Grund von der Höhendifferenz rund 2 Kilometer.

Ing. Helmut Kofler wird mitgeteilt, dass Samnaun die Variante 3 gemäss Zwischenbericht bevorzugt und er die entsprechenden weiteren Abklärungen treffen soll.

L348 Spisser Landesstrasse - Strassensperren

Zur Errichtung eines Zyklopenmauerwerkes bergseitig und in Verlängerung der Celleswaldgalerie in Richtung Spiss verfügt die Bezirkshauptmannschaft Landeck in der KW 42 eine Sperre der L348 Spisser Strasse in folgenden Zeiträumen:

- Dienstag, 15.10.2013 in der Zeit von 07.00 Uhr – 12.30 Uhr und von 13.30 Uhr – 19.00 Uhr

- Mittwoch, 16.10.2013 in der Zeit von 07.00 Uhr – 12.30 Uhr und von 13.30 Uhr – 19.00 Uhr

Im Rahmen dieser Arbeiten wird es in der KW 43 nochmals zu einer Sperre kommen (2 Tage zwischen dem 22. – 24.10.2013). Eine entsprechende Information folgt noch.

Die Arbeiten an der Celleswaldgalerie sollten gemäss derzeitigem Bauzeitplan ab 15.11.2013 abgeschlossen sein und eingestellt werden, so dass auf Beginn der Wintersaison 2013/14 die Strasse wieder zweispurig befahrbar ist.

Im Frühjahr 2014 werden dann noch die Abschlussarbeiten (u.a. Feinbelagsarbeiten) ausgeführt.

Forst-/Werkhof - Fahrbahnschutz Einstellhallen

Für die Einstellhallen im Forst-/Werkhof braucht es dringend einen Fahrbahnschutz, vor allem damit die Betonböden nicht beschädigt werden, wenn die Fahrzeuge mit Ketten in die Einstellhallen fahren.

Der Leiter Forst-/Werkdienst hat verschiedene Offerten für Fahrbahnschutzmatten eingeholt. Dem Gemeindevorstand liegen 5 Angebote vor. Aufgrund der Anforderungen kommen jedoch nur folgende zwei der angebotenen Produkte in Frage:

Firma Blasy GmbH, A-Innsbruck

Fahrbahnschutzmatten glatt, 3-lagig 9 mm, CHF 85.00 pro lfm CHF 7'650.00

Firma Hostettler, Schwarzenburg

Vollgummimatten, 10 mm mit Gewebe-Einlage, strukturierte
Oberfläche, CHF 71.00 pro lfm CHF 6'110.00

Bei beiden Anbietern ist die Lieferung im Preis inbegriffen.

Nach Meinung vom Leiter und den Mitarbeitern vom Forst-/Werkdienst sollten beide Matten den Ansprüchen gerecht werden. Das Produkt der Firma Hostettler wird bevorzugt, da es eine strukturierte Oberfläche hat (weniger rutschig). Es wird bei beiden Matten keine Garantie gewährt.

Aufgrund der Struktur der Matte und des günstigeren Preises beschliesst der Gemeindevorstand, die Fahrbahnschutzmatten für den Betrag von CHF 6'110.00 inkl. Lieferung bei der Firma Hostettler, Schwarzenburg, zu bestellen.

Schulbänke Kindergarten Samnaun - Anfrage Gemeinde/ Schule Valsot

Im zweiten Kindergartenzimmer in der Schulanlage Samnaun wurden in den letzten Jahren die vorhandenen Tische nicht gebraucht. Auf Anfrage der Schule Valsot wurden daher 5 Tische für den Kindergarten Valsot zur Verfügung gestellt. Die 5 Tische wurden mit Freipass ausgeführt. Mittlerweile ist dieser Freipass abgelaufen. Daher muss die Gemeinde Samnaun entscheiden, ob die Tische zurückverlangt werden oder sie der Gemeinde Valsot überlässt.

Gemäss Abklärung mit dem Kindergarten/Schule Samnaun werden die Tische nicht mehr benötigt. Da die Gemeinde Valsot bzw. der Kindergarten Valsot Bedarf an Tischen hat, entscheidet der Gemeindevorstand, die 5 Tische der Gemeinde Valsot kostenlos zu überlassen.

Die Gemeinde Valsot soll mit dem Zollamt Martina die zolltechnischen Abklärungen treffen. Allenfalls zu bezahlende Zollgebühren bzw. die Mehrwertsteuer sind von der Gemeinde Valsot zu übernehmen. Zudem soll die Gemeinde Valsot mit dem Zollamt Martina die nötigen Abklärungen bezüglich Löschung des entsprechenden Freipasses treffen.

Abbruch/Neubau Wohnhaus Laret, Einräumung Fuss- und Fahrwegrecht z.G. Gemeinde Samnaun

Auf der Parzelle Nr. 561 im Welschdörfli, Laret soll das bestehende Wohnhaus abgerissen und durch einen Neubau ersetzt werden. In diesem Zusammenhang wird auch die auf der Parzelle Nr. 561 stehende Garage abgebrochen. Diese Garage sowie ein Parkplatz ragen gemäss aktueller Situation in den vorgesehenen Gehweg hinein. Die Garage wird gemäss vorliegendem Bauprojekt nicht mehr ersetzt.

Der Gemeindevorstand schlägt der Bauherrschaft vor, dass sie entlang der Parzelle Nr. 561 der Gemeinde Samnaun eine Dienstbarkeit von 32 m² für ein Fuss- und Fahrwegrecht erteilt. Damit wäre in diesem Bereich ein durchgehendes Trottoir mit einer Breite von 1.5 m möglich. Im Gegenzug würde die Gemeinde der Parzelle Nr. 561 eine AZ-Gutschrift von 96 m² zukommen lassen.

Auf die Nachbarparzellen hat diese AZ-Gutschrift keinen Nachteil. Es ist zudem anzumerken, dass die Parzelle N. 561 gemäss neuer Ortsplanung in der Dorfzone liegt. In der Dorfzone ist keine AZ einzuhalten.

Die Eigentümerin wird angefragt, ob sie mit dem Vorschlag der Gemeinde Samnaun für ein Fuss- und Fahrwegrecht von 32 m² zugunsten der Gemeinde Samnaun als Entschädigung für eine AZ-Gutschrift von 96 m² einverstanden ist.

Anschaffung Schlittschuhe für Freizeitareal Clis da Ravaisch, Inventarersatz

Für den Eisplatz wurden dem jeweiligen Pächter/Betreiber bisher Schlittschuhe zur Verfügung gestellt.

Bei der Kontrolle des Inventars im Rahmen des Pächterwechsels beim Freizeitareal Clis da Ravaisch wurde festgestellt, dass die vorhandenen Schlittschuhe veraltet und teilweise defekt sind. Der neue Pächter, die Sport & Camping Samnaun GmbH hat Offerten für neue Schlittschuhe eingeholt. Dem Gemeindevorstand liegen zwei Offerten vor.

Der Gemeindevorstand hat die zwei eingereichten Angebote für die Anschaffung von Damen- und Herrenschlittschuhen geprüft. Er kommt zum Schluss, dass die Stückzahl aufgrund des voraussichtlichen Bedarfs reduziert werden muss.

Bei den Herrenschlittschuhen werden von den Grössen 28 – 43 jeweils 2 Paare und in den Grössen 44 und 45 jeweils 1 Paar angeschafft. Bei den Damenschlittschuhen werden in den Grössen 28 – 39 jeweils 2 Paare und in den Grössen 40 und 41 jeweils 1 Paar angeschafft.

Sofern der Pächter das Inventar zusätzlich vergrössern möchte, kann er auf eigene Rechnung weitere Schlittschuhe anschaffen.

Die Schlittschuhe werden beim günstigeren Anbieter, Sport Hangl/Intersport, gemäss Offerte zu folgenden Konditionen bestellt:

Herren

Grössen 28 – 39	CHF 49.00 pro Stück
Grössen 40 – 45	CHF 119.00 pro Stück

Damen

Grössen 28 – 39	CHF 49.00 pro Stück
Grössen 40 – 41	CHF 129.00 pro Stück

Die Total Kosten betragen CHF 3'800.00.

Der Gemeindevorstand gibt für die Anschaffung von insgesamt 60 Paar Schlittschuhen (Inventar der Gemeinde) den Betrag von CHF 3'800.00 frei. Die Bestellung erfolgt über die Sport & Camping Samnaun GmbH.

Die Anschaffung wird in der Inventarliste entsprechend aufgenommen.

Hütte Seblas – Wiederherstellen des gesetzmässigen Zustandes auf Liegenschaft Nr. 2004 - Arbeitsvergabe

Bereits im November 2002 hat der damalige Gemeindevorstand verfügt, dass die Hütte auf der Liegenschaft Nr. 2004 auf Seblas abgebrochen werden muss, da sie ohne Bewilligung aufgebaut wurde.

Der Abbruch der Hütte und die Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes sind bisher nicht erfolgt. Der Gemeindevorstand hat auf Grund dessen und vor allem auf Grund von Einsprachen von pro natura Graubünden und Intervention vom ARE Graubünden das Verfahren noch einmal durchgeführt. Mit Schreiben vom 28.03.2013 wurde den Eigentümern der Hütte Seblas die Möglichkeit gegeben, den Abbruch der Hütte und Wiederherstellung auf eigene Kosten zu veranlassen unter Androhung, dass für den Fall, dass dies nicht geschehe, die Gemeinde eine noch zu bestimmende Unternehmung mit der Ersatzvornahme betraut auf Kosten der Eigentümer.

Auf dieses Schreiben reagierte der Eigentümer nicht.

Dem Eigentümer wurden die Offerten für die Abbruch- und Wiederherstellungsarbeiten zwecks Wahrung des rechtlichen Gehörs zugestellt mit der Gelegenheit, sich innert 10 Tagen dazu zu äussern, da ansonsten die Arbeiten an den Billigstbieter für den Betrag von 27'000.00 vergeben würden.

Eine Kopie dieses Schreibens ging auch an die übrigen Miteigentümer. Die Miteigentümer erklärten sich bereit, die Hälfte der Wiederherstellungskosten zu übernehmen, allerdings nach dem offiziellen Zustand 2003, da seit diesem Zeitpunkt verschiedene Umbauten getätigt worden seien, an denen sie sich nicht beteiligen würden.

Die Wiederherstellungsverfügung vom 15.11.2012 ist rechtskräftig. Auch die Voraussetzungen für eine Ersatzvornahme sind gegeben, weil der Eigentümer auch innert der gesetzten Nachfristen nicht bereit war, selbst die Wiederherstellung des rechtmässigen Zustandes vorzunehmen und weil die übrigen Miteigentümer ihr Einverständnis zur Ersatzvornahme gegeben haben.

Der Abbruch der Hütte Seblas und die Wiederherstellung des rechtmässigen Zustandes auf der Liegenschaft Nr. 2004 wird gemäss vorliegender Offerte für den Betrag von CHF 27'000.00 an die Firma Zeblas Bau AG vergeben.

Die Zeblas Bau AG wird gebeten, den Termin für die Abbrucharbeiten bekannt zu geben, damit die Eigentümer entsprechend informiert werden können.

Information über das revidierte Eid. Raumplanungsgesetz

Mit Schreiben vom 04.09.2013 weist das Amt für Raumentwicklung Graubünden (ARE) darauf hin, dass das Schweizer Stimmvolk die Teilrevision des Bundesgesetzes über die Raumplanung (RPG 1) angenommen hat und sich der Souverän mit dieser Revision dafür ausgesprochen hat, Bauzonenerweiterungen in Zukunft restriktiver zu gestalten, nicht benötigte Bauzonen an jene Orte zu transferieren, wo sie gebraucht werden sowie den zukünftigen Flächenbedarf verstärkt im bestehenden Baugebiet abzudecken.

Die Inkraftsetzung von RPG 1 und den Umsetzungsinstrumenten ist auf Frühjahr 2014 geplant.

Die neuen Vorschriften zur Bauzonengrösse im RPG 1 verändern die bisherige Praxis. Einzonungen müssen künftig auch mit Analysen über die Mobilisierung der inneren Nutzungsreserven begründet werden, die sich auf die gesamte Bauzone beziehen und die eine grössere Tiefe haben als bisher. Für das konkrete Vorgehen in einer Gemeinde bedeutet dies, dass Einzonungen – wenn überhaupt – mit RPG 1 im Regelfall nur noch aufgrund von Revisionen von Ortsplanungen möglich sind, die das gesamte Siedlungsgebiet mit einbeziehen. Die Planung wird sich im Regelfall also mindestens auf das gesamte Siedlungsgebiet beziehen müssen.

Die Bauzonenreserven in den Gemeinden dürfen künftig nicht mehr so gross sein.

RPG 1 verpflichtet die Kantone, innert fünf Jahren seit Inkrafttreten des RPG im kantonalen Recht eine Planungsmehrwertabschöpfung von mindestens 20 % einzuführen. Das kantonale Raumplanungsgesetz (KRG) muss innert 5 Jahren entsprechend ergänzt werden.

Ortsplanungsgeschäfte, die Einzonungen zum Gegenstand haben, werden gemäss Schreiben vom ARE im nächsten halben Jahr bis zur Inkraftsetzung zeitlich priorisiert. Sie sollen noch vor dem Inkrafttreten von RPG 1 genehmigt werden können, nachdem die entsprechenden Revisionsverfahren schon seit geraumer Zeit am Laufen sind.

Das ARE versucht gemäss Schreiben, den entstehenden Engpass bis Frühjahr 2014 mit temporären Verstärkungen entschärfen zu können.

Die Ortsplanung der Gemeinde Samnaun ist bereits im Januar 2013 zur Genehmigung an die Regierung des Kantons Graubünden eingereicht worden. Der Gemeindevorstand Samnaun geht somit davon aus, dass bei der Ortsplanung Samnaun entsprechend dem Schreiben vom ARE auch die Bauzonen gemäss heutigem Stand beibehalten werden.

Samnaun, 16.10.2013/sp